

Entsprechenserklärung der MyHammer Holding AG, Berlin, zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Entsprechenserklärung

Die MyHammer Holding AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 mit den nachfolgend genannten und erläuterten Ausnahmen entsprochen.

„3.8 (...) In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Für die MyHammer Holding AG besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Denn nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder der MyHammer Holding AG ihre Aufgaben erfüllen.

„5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)“

„5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Der Aufsichtsrat der MyHammer Holding AG setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung eines besonderen Prüfungsausschusses oder eines Nominierungsausschusses ist bei einem Aufsichtsrat dieser Größe nicht erforderlich, da die Aufgaben solcher Ausschüsse bei der MyHammer Holding AG ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen werden können.

„5.4.6 (...) Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat (...) berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihr Mandat ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wahr. Ihre umfassende Beratungskompetenz stellt für die MyHammer Holding AG einen gleichbleibend großen Wert dar, den die Gesellschaft mit einer festen Vergütung honoriert. Aus diesem Grund wird auf die Einführung zusätzlicher, erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile verzichtet. Die feste Vergütung differenziert zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Da der Aufsichtsrat

aus drei Mitgliedern besteht, sind kaum Situationen denkbar, in denen der Stellvertreter tätig werden könnte, ohne dass dem Aufsichtsrat bei Verhinderung des Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit fehlt, so dass eine weitere Differenzierung in Bezug auf den Stellvertreter nicht geboten erscheint.

Auch künftig wird den Empfehlungen des Kodex in der am 2. Juli 2010 in Kraft getretenen Neufassung vom 26. Mai 2010 mit den vorgenannten Ausnahmen sowie der nachfolgend genannten und erläuterten Abweichung von einer in 2010 in den Kodex aufgenommenen Empfehlungsergänzung entsprochen:

„2.3.3 (...) Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. (...)“

Die Satzung der MyHammer Holding AG sieht bislang nicht die Möglichkeit der Briefwahl vor, da dieses Verfahren bislang nach unserer Auffassung nicht ausreichend erprobt ist. Insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Authentizität der abgegebenen Stimmen ergeben sich Schwierigkeiten. Zudem bietet die MyHammer Holding AG ihren Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, ihre Stimme vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben. Die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl würde die Wahrnehmung der Aktionärsrechte daher im Ergebnis nicht wesentlich erleichtern.

Vorstand und Aufsichtsrat werden im Geschäftsbericht gemäß Ziffer 3.10 des Kodex ausführlich über ihre Corporate Governance der MyHammer Holding AG berichten. Im Übrigen wird das Management im Interesse der Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft auch weiterhin bestrebt sein, eine moderne und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sicherzustellen.

Berlin, im Dezember 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand